

## Keine unangemessen sensationelle Darstellung

### Video zeigt, wie eine Polizistin einen Mann nach Attacke niederschießt

Eine Online-Zeitung veröffentlicht einen Artikel unter der Überschrift „Mann überfällt Frau mit Kindern und wird von einer der Mütter erschossen“. Der Berichterstattung beigelegt ist ein Video, auf dem zu sehen ist, wie eine Polizistin in Zivil einen Mann niederschießt, der zuvor eine Gruppe von Frauen und Kindern mit einer Pistole bedroht hatte. Ein Nutzer des Online-Portals sieht in der Veröffentlichung eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt. Die Online-Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss sieht in dem Beitrag keine unangemessen sensationelle Darstellung. Die Beschwerde ist unbegründet. Textbeitrag und Video sind aus presseethischen Gesichtspunkten noch akzeptabel, da zwar die Schüsse auf den Täter zu sehen sind, nicht aber das Sterben des Mannes. Die Grenze zu einer ethisch nicht mehr vertretbaren Darstellung ist daher im konkreten Fall nicht überschritten worden.

**Aktenzeichen:**0435/18/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet